

Vollzugsregelung zum Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungs- rates vom 31. August 2015

(vom 10. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Vollzugsregelung zum Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates vom 31. August 2015 erlassen.

II. Die Vollzugsregelung wird auf Beginn der Amtsdauer 2019–2023 des Regierungsrates (6. Mai 2019) in Kraft gesetzt.

III. RRB Nrn. 744/1998 und 1104/2015 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

IV. Gegen die Vollzugsregelung und Dispositiv II dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Vollzugsregelung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Vollzugsregelung zum Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates vom 31. August 2015

(vom 10. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Lohnzahlungen

Der Jahreslohn wird in 13 Teilbeträgen monatlich gemäss den personalrechtlichen Regelungen ausbezahlt.

2. Lohnzulage für Präsidium und Vizepräsidium

Die Zulage für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Regierungsrates wird analog der Funktionszulage gemäss § 26 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 177.11) versichert und in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

3. Feste jährliche Entschädigung

Als pauschale Spesenentschädigung wird die gemäss Dispositiv I lit. c des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates vom 31. August 2015 (nachfolgend: KRB) festgesetzte Jahresentschädigung in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Damit sind folgende dienstlichen Aufwendungen pauschal entschädigt:

- a. Die Benützung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke (§ 68 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO]),
- b. Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung (§ 69 Abs. 1–3 VVO),
- c. Nebenauslagen bei Dienstreisen (§ 71 VVO),
- d. Benützung privater Bürogeräte und Telefone für dienstliche Zwecke (§ 75 Abs. 4 VVO),
- e. Repräsentationsspesen bis Fr. 100 im Einzelfall (§ 69 Abs. 4 VVO).

4. Anpassung an die Teuerung

Soweit die Löhne des Staatspersonals der Teuerung angepasst werden sind in gleichem Masse die Lohnzulagen und die Spesenentschädigungen gemäss Dispositiv I lit. a und b KRB vom Personalamt durch die Neuberechnung der Lohnarten anzupassen. Die neuen Beträge sind von der Staatskanzlei in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

5. Entschädigungen Dritter

Die Mitglieder des Regierungsrates liefern Entschädigungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts erhalten, ihrer Direktion ab. Ein Verzicht ist nicht zulässig, die Zahlung hat wenn immer möglich direkt an die Staatskasse zu erfolgen.

6. Spesenentschädigungen nach Beleg

Dienstlich bedingte Auslagen gemäss nachstehenden Spesenergebnissen sind gegen Beleg abzurechnen:

- a. Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 66 VVO),
- b. Flugreisen (§ 67 VVO),
- c. Repräsentationsspesen, die im Einzelfall den Grundbetrag von Fr. 100 gemäss Ziff. 3 lit. e übersteigen (§ 69 Abs. 4 VVO),
- d. Übernachtungskosten (§ 70 VVO),
- e. Auslandsreisen (§ 72 VVO),
- f. Ersatz von Sachschäden (§ 77 VVO).

Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gemäss lit. a besteht Anspruch auf Entschädigung eines Generalabonnements 1. Klasse der SBB.

Beim Austritt aus dem Amt wird auf eine Rückforderung des Zeitwerts für die restliche Laufzeit eines Abonnements verzichtet.

Die vollständig ausgefüllten und persönlich unterzeichneten Spesenbelege mit den notwendigen Beilagen (Quittungen) sind der Staatskanzlei einzureichen. Die Auszahlung erfolgt mit der nächsten Lohnzahlung.

7. Autoabstellplatz

Für die privaten Personenwagen der Mitglieder des Regierungsrates stehen im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes Walchetur Abstellplätze zur freien Verfügung. Der Garagenbetrieb des Strassenverkehrsamtes übernimmt für diese Fahrzeuge als sicherheitsrelevante Massnahme kostenlos ordentliche Kontrollarbeiten.

8. Informations- und Kommunikationsmittel (IKT-Ausrüstung)

Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten die dienstlich notwendigen IKT-Mittel wie Mobiltelefon, Laptop usw. wie die übrige Arbeitsinfrastruktur durch ihre Direktion kostenlos zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Betriebskosten werden durch die Direktion getragen. Die private Benützung dieser Ausrüstung ist zu vergüten, soweit die Kosten den üblichen Umfang übersteigen.

9. Vollzug

Für den Vollzug des KRB und dieser Vollzugsregelung ist die Staatskanzlei in Absprache mit der Finanzdirektion zuständig.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Kantonsratsbeschluss vom 31. August 2015

Am 31. August 2015 hat der Kantonsrat den Beschluss über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates erlassen (LS 172.18; nachfolgend: KRB) und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Dieser KRB ersetzte den Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991. Dispositiv I des KRB vom 31. August 2015 regelt Folgendes:

- a. den Jahreslohn,
- b. die jährliche Lohnzulage für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- c. eine feste jährliche Entschädigung für besondere mit dem Amt verbundene Auslagen,
- d. eine Teuerungsklausel für die Beträge gemäss lit. b und c.

Dispositiv II regelt die Abgabepflicht für Entschädigungen, die den Regierungsmitgliedern als Vertreterinnen und Vertretern des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts ausgerichtet werden. Dispositiv III führt die personalrechtlichen Bestimmungen auf, die auch für die Mitglieder des Regierungsrates sinngemäss anwendbar sind. Dispositiv IV setzt das Inkraftsetzungsdatum fest.

1.2 Regierungsratsbeschluss vom 1. April 1998

Mit Beschluss Nr. 744/1998 erliess der Regierungsrat eine Vollzugsregelung zum damals geltenden Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991. Diese wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt und seither nicht mehr geändert. Der Beschluss ist in wesentlichen Teilen überholt und soll durch die vorliegende neue Regelung ersetzt werden.

2. Auftrag zur Überarbeitung

Eine Überprüfung der heutigen Grundlagen hat gezeigt, dass für die Umsetzung des KRB und als Ersatz von RRB Nr. 744/1998 eine neue Vollzugsregelung notwendig ist. Der Regierungsrat hat zur Überarbeitung der heutigen Regelungen eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei mit einer Vertretung des Personalamtes und des Steueramtes sowie dem Compliancebeauftragten eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, im Hinblick auf den Beginn der neuen Amtsdauer des Regierungsrates im Mai 2019 eine Neuregelung auszuarbeiten.

3. Neue Vollzugsregelung

3.1 Grundsatz und Systematik

Die neue Vollzugsregelung soll der Systematik des KRB folgen. Sie soll die notwendigen Einzelheiten festlegen, damit die Auszahlung der festgelegten Beträge korrekt im Sinne der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

3.2 Jahreslohn und Auszahlung (KRB Dispositiv I lit. a)

Die Höhe des Lohnes ist durch den KRB eindeutig festgelegt, ebenfalls Beginn und Ende des Anspruchs. Im Falle des Ablebens eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates kommen die Bestimmungen des Personalrechts zum Lohnnachgenuss im Todesfall zur Anwendung. Für die Lohnauszahlung kommen die personalrechtlichen Regelungen zum Tragen (KRB Dispositiv III lit. a).

3.3 Präsidialzulagen (KRB Dispositiv I lit. b)

Bei den Zulagen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Regierungsrates handelt es sich (in sinngemässer Anwendung des Personalrechts) um eine Funktionszulage gemäss § 26 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 177.11). Diese Zulagen haben Lohncharakter, sind damit versichert und sollen in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt werden.

3.4 Feste jährliche Entschädigung (KRB Dispositiv I lit. c)

Hierbei handelt es sich um eine pauschale Spesenentschädigung. Der KRB legt nicht fest, welche Aufwendungen im Einzelnen mit dieser Pauschale abgedeckt sind. Dafür können sinngemäss die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) herangezogen werden. In §§ 64–77 VVO werden die einzelnen dienstlichen Aufwendungen aufgeführt. Für pauschal entschädigte Spesen gilt der Grundsatz, dass diese etwa den tatsächlichen Auslagen entsprechen müssen. Demgemäss sollen durch die Pauschale folgende Kleinaufwendungen abgedeckt sein:

- a. Benützung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke (§ 68 VVO),
- b. Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung (§ 69 Abs. 1–3 VVO),
- c. Nebenauslagen bei Dienstreisen (§ 71 VVO),
- d. Benützung privater Bürogeräte und Telefone für dienstliche Zwecke (§ 75 Abs. 4 VVO),
- e. Repräsentationsspesen bis Fr. 100 im Einzelfall (§ 69 Abs. 4 VVO).

Im Umkehrschluss ergeben sich aus dieser Auflistung diejenigen Auslagen, die durch den pauschalen Spesenersatz nicht abgedeckt sind. Solche dienstlich bedingten Auslagen sind nach Spesenereignis und gegen Beleg abzurechnen. Dazu gehören:

- f. Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 66 VVO);
- g. Flugreisen (§ 67 VVO),
- h. Repräsentationsspesen, die im Einzelfall den Grundbetrag von Fr. 100 gemäss lit. e übersteigen (§ 69 Abs. 4 VVO),
- i. Übernachtungskosten (§ 70 VVO),
- j. Auslandsreisen (§ 72 VVO),
- k. Ersatz von Sachschäden (§ 77 VVO).

Bisher werden solche Auslagen im Einzelfall durch die Direktionen entschädigt, mit Ausnahme der Generalabonnemente der SBB. Da die Staatskanzlei für die Administration der Auszahlung von Lohn und Pauschalspesen zuständig ist, sollen auch die Spesen gegen Beleg über die Staatskanzlei abgewickelt und mit der Lohnauszahlung vergütet werden. Um Fehlbuchungen zu vermeiden, soll eine Geschäftskreditkarte ausschliesslich für Auslagen gegen Beleg (lit. f–k) verwendet werden. Pauschalierte Auslagen gemäss lit. a–e dürfen mit der dienstlichen Kreditkarte nicht bezahlt werden oder müssten in Form eines Lohnabzugs zurückbelastet werden.

Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen regelmässig dienstliche Verpflichtungen in der ganzen Schweiz wahr. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll grundsätzlich durch die Entschädigung eines Generalabonnements 1. Klasse der SBB pauschal vergütet werden. Die Anschaffung soll durch das Regierungsmitglied selber erfolgen, die Staatskanzlei entschädigt die entsprechenden Kosten. Auf Wunsch können auch ein anderes Abonnement des öffentlichen Verkehrs im Inland (Halbtaxabonnement, ZVV-Abonnement) und die notwendigen Einzelfahrten entschädigt werden. Beim Austritt aus dem Amt soll auf die Rückforderung des Zeitwerts für die restliche Laufzeit eines Abonnements verzichtet werden.

3.5 Teuerungsklausel (KRB Dispositiv I lit. d)

Diese Regelung für die Anpassung der Beträge an die Teuerung wird nach einem entsprechenden Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung einer Teuerungszulage für das Staatspersonal jeweils vom Personalamt durch die Anpassung der Lohnarten vollzogen. Die neu berechneten Beträge werden von der Staatskanzlei in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

3.6 Ablieferungspflicht für weitere Einnahmen (KRB Dispositiv II)

Gemäss heutiger Regelung sind Entschädigungen wie Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons ausbezahlt werden, bei den jeweiligen Direktionen abzuliefern (RRB Nr. 1104/2015). Diese Regelung soll unverändert beibehalten werden. Zur Sicherung der Ansprüche des Kantons soll ein Verzicht auf eine solche Entschädigung nicht zulässig sein. Mit der Verankerung der Ablieferungspflicht an die Direktionen in der vorliegenden Vollzugsregelung kann RRB Nr. 1104/2015 aufgehoben werden.

4. Abstellplatz für das Privatfahrzeug in der Zentralverwaltung

Für die privaten Personenwagen der Mitglieder des Regierungsrates sollen wie bisher in der Garage der Zentralverwaltung Abstellplätze zur freien Verfügung gestellt werden. Der Garagenbetrieb des Strassenverkehrsamtes soll unverändert für diese Fahrzeuge im Sinne einer sicherheitsrelevanten Massnahme kostenlos ordentliche Kontrollarbeiten ausführen.

5. Informations- und Kommunikationsmittel (IKT-Ausrüstung)

Die Mitglieder des Regierungsrates sollen die dienstlich notwendigen IKT-Mittel wie Mobiltelefon, Laptop usw. wie die übrige Arbeitsinfrastruktur durch ihre Direktion kostenlos zur Verfügung gestellt erhalten. Die anfallenden Betriebskosten sollen ebenfalls durch die Direktion getragen werden. In sinngemässer Anwendung von § 75 Abs. 1 VVO soll die private Benützung dieser Ausrüstung an die Staatskasse vergütet werden, soweit die Kosten den üblichen Umfang übersteigen, wie z.B. umfangreiche private Auslandtelefonate.

6. Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Bei vorliegendem Beschluss handelt es sich um einen Akt der Rechtsetzung, welcher der abstrakten Normenkontrolle gemäss § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) unterliegt. Er ist damit im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die neue Regelung soll auf Beginn der neuen Amtsdauer des Regierungsrates am 6. Mai 2019 in Kraft treten. Um diese Umsetzung sicherzustellen, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.